

Wichtige Hinweise zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Anspruchsvoraussetzungen

- Das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Der Elternteil, bei dem das anspruchsberechtigte Kind lebt, ist ledig, verwitwet oder geschieden oder lebt von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt. Sofern der andere Elternteil oder ein Ehepartner für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, kann ebenfalls ein Anspruch bestehen.
- Der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zahlt keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt bzw. das Kind erhält keine ausreichenden Waisenbezüge.
- Das Kind wird nicht zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut.

Besonderheit ab vollendetem 12. Lebensjahr mit gleichzeitigem ALG II-Bezug:

Für den Fall, dass das Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht, haben Kinder nur einen Anspruch wenn

- durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der betreuende Elternteil verheiratet ist oder heiratet (unabhängig davon, mit wem die Ehe geschlossen wird) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird (wenn es z.B. in einem Heim, einer Pflegeeinrichtung oder bei den Großeltern lebt) oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt oder
- wenn Sie länger als 6 Monate von Ihrem Kind getrennt leben (z.B. Krankheit, Kur etc.)

Benötigte Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Unterhaltsvorschuss die **Anlage 1** sowie die in den Antragsunterlagen geforderten Nachweise in Kopie bei. Hierzu gehören unter anderem

- Pass, Personalausweis, Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung mit Familienangehörigen (erhältlich beim Einwohnermeldeamt)
- Vorhandene Unterhaltstitel oder Gerichtsbeschlüsse
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente der letzten 3 Monate

Ab vollendetem 12. Lebensjahr werden zusätzlich die **Anlage 2** und die darin geforderten Unterlagen benötigt.

Mitwirkungspflicht

Grundsätzlich sind sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Änderung für die Zukunft geplant ist (Umzug, Ehe) teilen Sie es bitte bereits vorab mit, um zu vermeiden, dass Sie Leistungen zurückzahlen müssen.

Sofern Sie unsicher sind, ob eine Änderung relevant ist, halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Sollten Sie relevante Änderungen nicht unverzüglich mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann - zusätzlich zur Rückzahlung der Unterhaltsvorschussleistungen - mit einer Geldbuße geahndet werden (§10 UVG).

Stand 01/2020

Zu den leistungsrelevanten Änderungen gehören insbesondere:

- Umzug
- Eheschließung, auch wenn die Ehe mit jemand anderem als dem anderen Elternteil geschlossen wird
- Tod eines Elternteils oder des Kindes
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Einkünfte des Kindes, z.B. Waisenrente, Ausbildungsaufnahme
- Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes
- Wechsel der Betreuungszeiten durch den anderen Elternteil (z.B. gemeinsame Erziehung, Wechselmodell etc.)

Rückzahlung

Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen unter anderem dann zurückgezahlt werden,

wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsvorschussleistung nicht in der gezahlten Höhe zustand,

wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge, Ausbildungsentgelt oder andere Einkünfte erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses

Der Unterhaltsvorschussbetrag richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Zum 01.01.2020 beträgt die Unterhaltsvorschussleistung für ein Kind

- bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mtl. 165 Euro
- bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mtl. 220 Euro und
- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mtl. 293 Euro.

Da die Beträge regelmäßig angepasst werden, erfragen Sie die aktuellen Leistungen bitte bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder entnehmen Sie sie bitte dem Internet.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Bei der Berechnung von z.B. ALG II, Wohngeld oder Kinderzuschlag wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt und muss dort von Ihnen angegeben werden.

Sie haben Fragen? Hier bekommen Sie Antworten:

Kreis Höxter, Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt, Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Zur persönlichen Vorsprache vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin, um Wartezeiten für Sie zu vermeiden. Wir sind gern bereit, Termine auch kurzfristig zu ermöglichen.

Die zuständigen Ansprechpartner, Erreichbarkeits- und Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Kreises Höxter unter www.kreis-hoexter.de

Hinweis

Die Angaben, Beispiele oder rechtliche Hinweise in diesem Merkblatt sind nicht abschließend und sollen Ihnen nur einen Überblick geben. Bei rechtlichen Fragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter auf.